

**RS OGH 1998/3/17 10Ob103/98i,
3Ob293/99f, 4Ob126/04i,
7Ob226/05v, 7Ob127/13x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1998

Norm

EO §382b Abs3

EheG §55 Abs1

EO idF EO-Nov 2003 §382b

Rechtssatz

1. Ausführungen zum Begriff des Lebens in häuslicher Gemeinschaft im§ 382b Abs 3 EO. 2. Das Verständnis der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten im Sinne des § 55 Abs 1 EheG kann mit Modifikation als Grundlage für die Auslegung des Begriffes Leben in häuslicher Gemeinschaft im Sinne des § 382b Abs 3 EO angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 103/98i
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 103/98i
Veröff: SZ 71/52
- 3 Ob 293/99f
Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 293/99f
Auch; Beisatz: Eine häusliche Gemeinschaft naher Angehöriger im Sinne des § 382b Abs 3 EO ist schon bei Vorliegen eines räumlichen Naheverhältnisses, das Gewalt in der Familie gewöhnlich ermöglicht, zu bejahen, ohne dass der Wille des Gewalttäters oder seines Opfers von Bedeutung wäre, ein solches Naheverhältnis endgültig zu beenden, auf Dauer weiterhin aufrechtzuerhalten oder nach einer temporären Unterbrechung dauerhaft wiederherzustellen. (T1)
- 4 Ob 126/04i
Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 126/04i
Auch; Beis ähnlich wie T1
- 7 Ob 226/05v
Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 226/05v
Auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Auch nach der EO-Nov 2003 soll nur Personen, die in einer (zumindest familienähnlichen) „häuslichen Gemeinschaft" leben oder gelebt haben, eine Antragstellung nach § 382b EO möglich sein. (T2)
- 7 Ob 127/13x
Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 127/13x
Vgl; Beisatz: Hier: Frage der häuslichen Gemeinschaft des ausgedingsberechtigten Antragsgegners mit der auf derselben Liegenschaft lebenden Familie des Ausgedingsverpflichteten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109529

Im RIS seit

16.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at